

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### § 1 Geltung der AGB

(1) Sämtliche Vereinbarungen, Leistungen und Lieferungen zwischen uns (ToDo) und unserem Auftraggeber (AG) unterliegen diesen AGB. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

(2) Gegenbestätigungen des AG unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

### § 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und schriftliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Ebenso bedürfen nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des AG der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung, wobei Preisänderungen vorbehalten bleiben.

(2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

(3) Unsere Angestellten und Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

### § 3 Preise/Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nicht anders angegeben, halten wir uns an die in unseren Angeboten enthaltenen Preisen 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in unseren vom AG bestätigten Angeboten genannten Preise zzgl. Verpackung, Transport, Frachtversicherung und Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

(2) Die Warenlieferung erfolgt bei Erstkunden und bei Kleinmengen (unter 50 € netto Bestellwert) per Nachnahme. Bei größeren (ab 5.000 €) oder längerfristigen (mehr als 2 Monate) Aufträgen können wir die geleisteten Arbeiten in monatlichen Abschlagsrechnungen berechnen und/oder eine Vorauszahlung von 40 % der voraussichtlichen Nettorechnungssumme verlangen.

(3) Gegen fällige Zahlungsansprüche kann der AG nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenansprüche von uns anerkannt oder rechtskräftig titulierte sind.

(4) Kommt der AG mit seinen Zahlungen in Verzug, sind wir berechtigt, neben den gesetzlichen Ansprüchen, weitere Leistungen nur gegen sofortige Barzahlung oder auf Nachnahme zu erbringen.

(5) Unsere Angestellten und Mitarbeiter sind nur aufgrund einer schriftlichen Vollmacht zum Zahlungsempfang berechtigt.

### § 4 Lieferbedingungen, Gefahrtragung

(1) Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.

(2) Die Lieferung erfolgt durch Transportmittel unserer Wahl und für Rechnung und Gefahr des AG. Verlangt der AG eine besondere Zustellung (z.B. Express) gehen die damit verbundenen Mehrkosten zu seinen Lasten. Teillieferungen und -leistungen sind möglich.

(3) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehört insbesondere Streik, Aussperrung, behördl. Anordnungen u.a., auch wenn sie bei Liefereranten oder deren Unterlieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von ToDo setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des AG voraus.

(5) Kommt der AG in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den AG über.

(6) Die Gefahr geht auf den AG über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des AG verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über. Die Lagerkosten gehen zu Lasten des AG.

### § 5 Gewährleistung

(1) ToDo leistet Gewähr, daß die von uns hergestellte Ware die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit hat, insbesondere zu dem vertraglich vereinbarten Zweck einsetzbar ist. Die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme der Ware und beträgt ein Jahr.

(2) Ist der AG Unternehmer, wird die Gewährleistung für die Fälle, in denen der Zweck die einmalige Einsetzung der Ware für eine bestimmte Veranstaltung/Projekt ist, auf die Dauer dieser Veranstaltung/Projekt begrenzt. Will der AG die Ware für mehrere Veranstaltungen einsetzen, ist dieses ausdrücklich vertraglich zu vereinbaren.

(3) Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens 1 Woche nach Erhalt/Lieferung/Fertigstellung der Ware/ Leistung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind ToDo unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Bei verspäteter Anzeige sind wir von der Gewährleistung befreit.

(4) Bei Beanstandungen ist uns Gelegenheit zur Überprüfung vor Ort zu gewähren. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. Minderung oder Rücktritt vom Vertrag kann der AG nur dann geltend machen, wenn wir zur Mängelbeseitigung nicht bereit sind, die Nachbesserung wiederholt fehlgeschlagen ist, oder gesetzte Fristen wiederholt nicht eingehalten wurden.

(5) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

### § 7 Prüfung der Unterlagen

(1) Die im Zusammenhang des Auftrages entstehenden Skizzen, Entwürfe, Probesätze, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten werden dem AG vor Fertigstellung übersandt. Der AG ist verpflichtet, diese Vorarbeit sorgfältig zu überprüfen. Mit der Druckfreigabe durch den AG geht die Gefahr etwaiger Fehler auf ihn über, soweit die Fehler nicht durch technische Mängel der Produktion verursacht werden.

(2) Dies gilt auch für sonstige Freigaben des AG zur weiteren Herstellung.

(3) Bei farbigen Reproduktionen in allen (Druck-)verfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden.

### § 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die ToDo aus jedem Rechtsgrund gegen den AG jetzt oder künftig zustehen, werden ToDo die folgenden Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

(2) Die Ware bleibt unser Eigentum. Der AG ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung u.a.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der AG bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an ToDo ab. ToDo ermächtigt den AG widerruflich, die an ToDo abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der AG seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(3) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der AG auf das Eigentum von ToDo hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit ToDo seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, ToDo die in diesem Zusammenhang stehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der AG.

(4) Bei vertragswidrigem Verhalten des AG – insbesondere Zahlungsverzug – ist ToDo berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des AG gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch ToDo liegt kein Rücktritt vom Verträge.

### § 9 Urheberrecht

(1) An sämtlichen Angeboten, Zeichnungen, Entwürfen, Planungen und anderen Unterlagen behalten wir uns unser Urheberrecht uneingeschränkt vor. Der AG darf diese Unterlagen ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zugänglich machen.

(2) Erfolgt die Leistung nach Zeichnungen oder Entwürfen des AG, so haftet er dafür, daß Patent- oder Schutzrechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

(3) Will der AG die Ware/Leistungen häufiger als vertraglich vereinbart nutzen, bedarf dies der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(4) Zu Angeboten gehörige Zeichnungen, Entwürfe, Planungen und andere Unterlagen sind – sollte uns der Auftrag nicht erteilt werden – unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben.

(5) Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung haftet der AG für den daraus resultierenden Schaden.

### § 10 Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche sind sowohl gegen ToDo als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadenersatz statt Leistung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die dem AG gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsschluß vorhersehbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall unberührt bleibt eine Haftung von ToDo nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus Produzentenhaftung, sowie eine Haftung für Personenschäden (Leben, Körper, Gesundheit).

### § 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

(1) Für diese Geschäftsbeziehung und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen AG und ToDo gilt das Recht der BRD.

(2) Soweit der AG Kaufmann i.S. des HGB, juristische Person des öffentl. Rechts oder öffentl.-rechtl. Sondervermögen ist, ist Berlin (AG Tempelhof-Kreuzberg) ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

